jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/4/2 5Ob70/58, 5Ob188/60, 1Ob161/60, 6Ob216/69, 5Ob111/71, 3Ob581/76, 1Ob626/87, 3Ob2136/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.04.1958

Norm

ABGB §1091 A1

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Verpachtung eines Unternehmens vor der Betriebsaufnahme (bevor sich also noch Ruf und Kundenstock bilden konnten) kann nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Bestandnehmer verpflichtet wird, mit den beigestellten sachlichen Grundlagen ein Unternehmen bestimmter Art zu betreiben und dieses in Betrieb befindliche Unternehmen seinerzeit bei Auflösung des Bestandverhältnisses dem Bestandgeber zu überlassen, liegt ein Pachtverhältnis vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/58
  Entscheidungstext OGH 02.04.1958 5 Ob 70/58
  Veröff: SZ 31/54 = JBl 1958,472
- 5 Ob 188/60
  Entscheidungstext OGH 09.06.1960 5 Ob 188/60
  nur: Die Möglichkeit der Verpachtung eines Unternehmens vor der Betriebsaufnahme (bevor sich also noch Ruf und Kundenstock bilden konnten) kann nicht ausgeschlossen werden. (T1)
- 1 Ob 161/60
  Entscheidungstext OGH 22.06.1960 1 Ob 161/60
  Beisatz: Bäckerei (T2); Veröff: MietSlg 7889
- 6 Ob 216/69
  Entscheidungstext OGH 24.09.1969 6 Ob 216/69
  nur T1; Veröff: MietSlg 21135
- 5 Ob 111/71
  Entscheidungstext OGH 19.05.1971 5 Ob 111/71
  nur T1
- 3 Ob 581/76
  Entscheidungstext OGH 29.06.1976 3 Ob 581/76

- 1 Ob 626/87
  Entscheidungstext OGH 21.10.1987 1 Ob 626/87
  Auch; nur: Wenn der Bestandnehmer verpflichtet wird, mit den beigestellten sachlichen Grundlagen ein Unternehmen bestimmter Art zu betreiben und dieses in Betrieb befindlichen Unternehmen seinerzeit bei Auflösung des Bestandverhältnisses dem Bestandgeber zu überlassen, liegt ein Pachtverhältnis vor. (T3)
- 3 Ob 2136/96f
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 3 Ob 2136/96f
  Veröff: SZ 69/83
- 4 Ob 249/97i
  Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 249/97i
  Vgl auch; Beisatz: Gegenstand einer Unternehmenspacht kann auch ein erst zu gründender Betrieb sein. (T4); Veröff: SZ 70/184
- 5 Ob 457/97k
  Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 457/97k
  Auch; nur T1
- 3 Ob 274/02v
  Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 274/02v
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Pacht liegt in solchen Fällen nur dann vor, wenn der Bestandgeber die wesentlichen Grundlagen des künftigen Unternehmens zur Verfügung stellt. (T5); Veröff: SZ 2002/160
- 6 Ob 154/02v
  Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 154/02v
  Auch; Beis wie T5
- 10 Ob 5/03p
  Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 Ob 5/03p
  Vgl auch; Beis wie T4
- 9 Ob 53/04s
  Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 53/04s
  Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5
- 1 Ob 147/06h
  Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 147/06h
  Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Es reicht aber die Pflicht des Bestandnehmers aus, mit den beigestellten sachlichen Mitteln ein Unternehmen bestimmter Art zu betreiben und dieses bei Vertragsbeendigung zu überlassen. (T6); Beisatz: Hier: Verpflichtung im Bestandvertrag zur „Errichtung eines gastronomischen Betriebs" (Qualifikation als Geschäftsraummiete). (T7)
- 1 Ob 25/08w
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 25/08w
  Auch; Beis wie T5; Beisatz: Der Umstand, dass die Rückstellung eines lebenden Unternehmens nicht vereinbart wurde, spricht massiv für das Vorliegen von Geschäftsraummiete. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0020269

Dokumentnummer

JJR_19580402_OGH0002_0050OB00070_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at